

## **Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports vom 07.12.2000**

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Bornheim begrüßt die Bestrebungen der Sportvereine, einem möglichst großen Bevölkerungskreis, insbesondere Jugendlichen, Gelegenheit zu einer gesunden sportlichen Betätigung zu geben.

Sie fördert den Sport, vor allem durch Planung, Bau und Unterhaltung von Sportstätten. Soweit die Gebührenordnungen keine andere Regelung vorsehen, wird für die Benutzung der Sportstätten von den Turn- und Sportvereinen in der Stadt Bornheim, welche die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, kein Entgelt erhoben.

Darüber hinaus fördert die Stadt Bornheim die sportlichen Bestrebungen durch

- 1.1 Beihilfen für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, die Anschaffung von Kleinmaterial sowie zur Förderung der Jugendarbeit - Jahresbeihilfe - (Nr. 3),
- 1.2 Beihilfen zur Beschaffung von Turn- und Sportgeräten (Nr. 4),
- 1.3 Beihilfen zur Instandhaltung von Sportstätten und Sportheimen (Nr. 5),
- 1.4 Beihilfen für den Bau oder die Erweiterung von Sportstätten und Sportheimen und deren Ersteinrichtung (Nr. 6),
- 1.5 Beihilfen zu den Kosten der Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften (Nr. 7),
- 1.6 Beihilfen zu Grundrenovierungsmaßnahmen von Sportstätten und Sportheimen (Nr. 8).

### **2. Allgemeines**

- 2.1 Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen diese Mittel, werden alle Beihilfen anteilmäßig gekürzt.
- 2.2 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Förderungsmaßnahmen besteht nicht.
- 2.3 Beihilfen werden nur auf Antrag an ehrenamtlich geführte Turn- und Sportvereine des Amateursports gewährt,
  - 2.3.1 die ihren Sitz in der Stadt Bornheim haben,
  - 2.3.2 die über ihren Fachverband einer ordentlichen Mitgliedsorganisation (Spitzenfachverband) im Deutschen Sportbund (DSB) angehören oder die in ihrer Art und sportlichen Betätigung mit Vereinen vergleichbar sind, die dem DSB angehören,

- 2.3.3 bei denen mindestens 75 % der Mitglieder Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Bornheim sind,
- 2.3.4 die ihre Mitgliedsbeiträge in der Höhe der in den geltenden Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) ausgeführten Beträge festsetzen und erheben,
- 2.3.5 die eine aktive Tätigkeit nachweisen.
- 2.4 Antragsberechtigt ist nur der Hauptvorstand des Turn- und Sportvereins.
- 2.5 Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien sind mittels Formblättern zu stellen, die beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin in Bornheim erhältlich sind.
- 2.6 Beihilfen werden nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Andere genutzt wurden.
- 2.7 Soweit Beihilfen Dritter (Kreis, Land oder LSB) zu erwarten sind, müssen diese beantragt werden.
- 2.8 Beihilfen nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- 2.9 Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist auf Verlangen der Stadt Bornheim verpflichtet, die Stadtbeihilfe zurückzuzahlen, und zwar
- 2.9.1 den gesamten Betrag, wenn der Antrag oder die Antragsunterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Beihilfegewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
- 2.9.2 den gesamten Betrag, wenn die mit der Beihilfegewährung verbundenen Auflagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
- 2.9.3 einen anteilmäßigen Betrag, wenn eine nach Nr. 4 der Richtlinien geförderte Anschaffung bei einem Beihilfebetrag<sup>1)</sup>
- |                    |            |                  |           |
|--------------------|------------|------------------|-----------|
| von 150,00 EUR bis | 249,00 EUR | nicht mindestens | 5 Jahre,  |
| von 250,00 EUR bis | 500,00 EUR | nicht mindestens | 10 Jahre, |
| von über           | 500,00 EUR | nicht mindestens | 15 Jahre  |
- nicht zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger/der Trägerin der Maßnahme die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- Die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung 1/5, 1/10 bzw. 1/15 vom Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe nachgelassen wird,
- 2.9.4 einen anteilmäßigen Betrag, wenn eine nach Nr. 6 der Richtlinien geförderte Sportstätte nicht mindestens 20 Jahre, die Ersteinrichtung nicht mindestens 10 Jahre, zweckentsprechend genutzt wird oder dem Trä-

ger/der Trägerin der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung 1/20 bzw. 1/10 vom Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe nachgelassen wird,

- 2.9.5 einen anteilmäßigen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren. Diese Regelung gilt entsprechend für die anteilige Erstattung bei Beihilfen, bei deren Bemessung von der Höhe der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenleistungen ausgegangen wurde, wenn die tatsächlich erbrachte Eigenleistung unter dem im Finanzierungsplan angegebenen Betrag liegt.
- 1)
- 2.10 Ergibt sich nach Abrechnung einer Maßnahme eine Überzahlung von Beihilfen, müssen zu viel gezahlte Geldbeträge über 5,00 EUR bis zu dem Zeitpunkt an die Stadt Bornheim zurückgezahlt werden, an dem der Verwendungsnachweis vorgelegt werden soll.
- 2.11 Verwendungsnachweise sind fristgerecht einzureichen. Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, ist rechtzeitig die Verlängerung der Vorlagefrist schriftlich zu beantragen.
- 2.12 Die Stadt Bornheim ist berechtigt, die Verwendung der Beihilfen durch Einsichtnahme in die Belege der Beihilfeempfänger/Beihilfeempfängerinnen sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Beihilfeempfänger/Beihilfeempfängerinnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.13 Beihilfen nach Nr. 4 und 6 der Beihilferichtlinien werden nicht gewährt, wenn Lieferungen und Arbeiten vor Erteilung der in Frage kommenden Bewilligungsbescheide vom Antragsteller/von der Antragstellerin in Auftrag gegeben wurden.
- 2.14 Bei Baumaßnahmen können auf Antrag Abschläge auf die bewilligte Beihilfe gewährt werden. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur nach Vorlage der Baugenehmigung.
- 1)
- 2.15 Bei Beihilfen über 5.000,00 EUR für Sportbaumaßnahmen ist eine Sicherungshypothek für die Stadt Bornheim zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereitester Stelle im Grundbuch einzutragen. Auf die Eintragung wird verzichtet, wenn das Grundstück Eigentum der Stadt Bornheim ist.
- 2.16 Auf Antrag kann anderen Organisationen, welche die Voraussetzungen der Richtlinien nicht erfüllen, die unentgeltliche Benutzung der Sportstätten gestattet werden.
- 2.17 Über Ausnahmen von den unter Nr. 2.1 bis 2.15 aufgeführten Regelungen entscheidet der Sport- und Kulturausschuss.

### **3. Beihilfen für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, die Anschaffung von Kleinmaterial sowie zur Förderung der Jugendarbeit - Jahresbeihilfe -**

#### **3.1 Förderungsabsichten**

Mit dieser Beihilfe sollen anteilig die Kosten für Verwaltung und Leitung, die Förderung der Jugendarbeit und die Anschaffung von Kleinmaterial (Sportkleidung, Bälle, kleine Sportgeräte, Handgeräte und Verbrauchsmaterial) getragen werden.

#### **3.2 Höhe der Beihilfe**

3.2.1 Die Beihilfe wird in Form einer Jahrespauschale gewährt.

3.2.2 Zur gleichmäßigen, überschaubaren und gerechten Förderung wird eine Punktwertung nach folgendem Schlüssel, der sowohl die Mitgliederzahl als auch die Leistung des Vereins berücksichtigt, durchgeführt:

3.2.2.1 je aktives Mitglied

bis zu 14 Jahren	5 Punkte ,
von 15 bis 18 Jahren	3 Punkte ,
über 18 Jahre	2 Punkte .

3.2.2.2 je Teilnehmer/Teilnehmerin für die Teilnahme an

deutschen Meisterschaften (und vergleichbaren Meisterschaften)	70 Punkte,
Landesmeisterschaften (und vergleichbaren Meisterschaften)	40 Punkte,
	1)

3.2.2.3 je Teilnehmer/Teilnehmerin für die Teilnahme an Meisterschaftsrunden in der

Bundesliga,	70 Punkte,
Regionalliga	50 Punkte,
NRW-Liga	45 Punkte,
Oberliga	40 Punkte,
Verbandsliga	30 Punkte,
Landesliga	20 Punkte,
Bezirksliga / Bezirksklasse	15 Punkte,
Kreisliga A oder vergleichbare Gruppe	13 Punkte,
Kreisliga B oder vergleichbare Gruppe	9 Punkte,
Kreisliga C oder vergleichbare Gruppe	8 Punkte,
Kreisliga D oder vergleichbare Gruppe	7 Punkte,
Sondergruppen der Junioren/Juniorinnen	15 Punkte,
Schul - und Jugendmannschaften	10 Punkte.

3.2.3 Zur Ermittlung der Jahresbeihilfe wird die nach Nr. 3.2.2 errechnete Gesamtpunktzahl des Vereins mit dem jährlichen Förderungssatz multipliziert.

3.2.4 Die Vereine weisen die in Frage kommende Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung der Sporthilfe e.V., Duisburg, oder des entsprechenden Verbandes nach.

3.2.5 Die Teilnahme an Meisterschaften und Meisterschaftsrunden muss nach-

gewiesen werden.

- 3.2.6 Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 1.1. jeden Jahres. Im Übrigen richtet sich die Berechnung der Punkte nach den Leistungen der laufenden Spiel-saison.

### **3.3 Antragsverfahren**

- 3.3.1 Der Antrag ist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin bis zum 1.3. des Kalenderjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht be-rücksichtigt werden.

- 3.3.2 Der Antrag muss enthalten

3.3.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

3.3.2.2 die Durchschrift der Meldung der Mitglieder an die Sporthilfe e.V., Duisburg, oder an den entsprechenden Verband nach dem Stande vom 1.1. des betreffenden Jahres,

3.3.2.3 den Nachweis der Teilnahme an Meisterschaften und Meister-schaftsrunden,

3.3.2.4 den Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Förderung nach Nr. 2.3 der Richtlinien erfüllt sind,

3.3.2.5 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

3.3.2.6 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

### **3.4 Entscheidung und Auszahlung**

- 3.4.1 Über die Höhe des jährlichen Förderungssatzes entscheidet der Sport- und Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 3.4.2 Die Höhe der Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des mit den erforderlichen Unterlagen eingereichten Antrages festgestellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beabsichtigt, in diesen Ange-legenheiten eine ablehnende Entscheidung zu treffen, muss er/sie vorher die Zustimmung des Sport- und Kulturausschusses einholen.

### **3.5 Verwendungsnachweis**

- Bis zum 1.12. jeden Jahres hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde.

## **4. Beihilfen zur Beschaffung von Turn- und Sportgeräten**

### **4.1 Förderungsabsichten**

- 4.1.1 Die Stadt Bornheim unterstützt die Sportvereine bei der Anschaffung von Turn- und Sportgeräten, die nicht bereits als Grundausrüstung in Turnhallen, auf Sportplätzen und sonstigen Sportstätten vorhanden sind.
- 4.1.2 Gefördert wird nur die Anschaffung von größeren Turn- und Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen.
- 4.1.3 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Sportbekleidung, kleineren Sportgeräten und Kleinmaterial, welches bereits nach Nr. 3 gefördert wird, sowie von Sportgeräten, deren Erwerb wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit einer privaten bzw. persönlichen Benutzung den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern oder dem Verein zugemutet werden kann.

### **4.2 Voraussetzung der Förderung**

- 4.2.1 Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss in seinem/ihren Antrag den Nachweis führen, dass
  - 1)
    - 4.2.1.1 ein Bedarf für die Anschaffung der Turn- und Sportgeräte vorliegt, deren Gesamtaufwendung mindestens 100,00 EUR für das Einzelobjekt beträgt und nicht schon nach Nr. 3 gefördert wurde,
    - 4.2.1.2 Zuschüsse Dritter (Kreis, Land oder LSB) beantragt sind.
- 4.2.2 Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass
  - 4.2.2.1 er/sie bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu zahlen,
  - 4.2.2.2 die angeschafften Geräte nicht an Dritte veräußert werden,
  - 4.2.2.3 eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Geräte besteht,
  - 4.2.2.4 der zweckentsprechende Gebrauch, die Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind,
  - 4.2.2.5 die in Nr. 2 der Beihilferichtlinien enthaltenen Verpflichtungen übernommen werden.

### **4.3 Höhe der Beihilfe**

- 4.3.1 Die Beihilfe beträgt in der Regel 30 % der als angemessen anerkannten Gesamtkosten.
- 4.3.2 Die Eigenleistung muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Kreis-, Landes- oder Sportbundmittel gelten nicht als Eigenleistung.

#### **4.4 Antragsverfahren**

4.4.1 Der Antrag ist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin vor der geplanten Anschaffung, spätestens bis zum 30. April des Kalenderjahres einzureichen.

4.4.2 Der Antrag muss enthalten

4.4.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

4.4.2.2 den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 4.2.1 erfüllt sind.

Dabei ist die nach Nr. 4.2.2 vorgesehene Verpflichtungserklärung wie folgt abzugeben:

"Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über den Inhalt der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports vom 07.12.2000, insbesondere über die nach Nr. 4.2.2 abzugebende Erklärung, unterrichtet. Die dort aufgeführten Verpflichtungen werden vom Antragsteller/von der Antragstellerin übernommen.",

4.4.2.3 einen Kostenvoranschlag (Angebot),

4.4.2.4 einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),

4.4.2.5 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

4.4.2.6 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

#### **4.5 Entscheidung und Auszahlung**

4.5.1 Über die Höhe der Beihilfe entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beabsichtigt, eine ablehnende Entscheidung zu treffen, muss er/sie vorher die Zustimmung des Sport- und Kultur Ausschusses einholen.

4.5.2 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese den Erwerb der Turn- und Sportgeräte durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen hat. Auf der Rechnung ist die ordnungsgemäße Lieferung sowie die Inventar-Nr. unterschriftlich zu bestätigen.

#### **4.6 Verwendungsnachweis**

Die Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege gilt als Verwendungsnachweis.

## **5. Beihilfen für die Instandhaltung von Sportstätten und Sportheimen sowie zu Strom- und Instandhaltungskosten von Trainingsbeleuchtungsanlagen**

### **5.1 Förderungsabsichten**

Die Stadt Bornheim will die Vereine

5.1.1 bei der Instandhaltung von Sportstätten und Sportheimen und

5.1.2 beim Betrieb von Trainingsbeleuchtungsanlagen

unterstützen.

### **5.2 Voraussetzung der Förderung**

5.2.1 Durch eine Beihilfe kann die Instandhaltung von Sportstätten und Sportheimen gefördert werden,

5.2.1.1 die in der Stadt Bornheim liegen,

5.2.1.2 die im Eigentum und Besitz des Antragstellers/der Antragstellerin sind oder für die ein Besitzüberlassungsvertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen wurde,

5.2.1.3 die den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entsprechen oder ihrer Eigenart nach der Erholung durch sportliche Betätigung dienen,

5.2.1.4 wenn der Verein in seiner Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. I S. 269) festgelegt hat,

5.2.1.5 die im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Verfügung stehen.

5.2.2 Nicht gefördert werden Sportstätten und Sportheime,

5.2.2.1 aus denen Mieteinnahmen erzielt werden,

5.2.2.2 von Vereinen, die Berufssport betreiben.

5.2.3 Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss in seinem/ihrem Antrag den Nachweis führen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 5.2 vorliegen.

5.2.4 Ferner kann durch eine Beihilfe der Betrieb von Trainingsbeleuchtungsanlagen auf Sportplätzen der Stadt Bornheim gefördert werden.



### **5.3 Höhe der Beihilfen**

#### 5.3.1 Sportstätten und Sportheime

1)

Die Beihilfe beträgt jährlich pauschal für

Sportheime der Fußballvereine	750,00 EUR,
vereinseigene Schießsportanlagen	750,00 EUR,
sonstige Schießsportanlagen in Sälen und dergleichen	250,00 EUR,
Sportheime der Tennisvereine	650,00 EUR,
das Sportheim des Herseler Wassersportvereins und des Reitvereins "Wolfshof" Sechtem	500,00 EUR.

#### 5.3.2 Trainingsbeleuchtungsanlagen

1)

5.3.2.1 Die Beihilfe beträgt i.d.R. 50 % der nachgewiesenen anerkannten Strom- und Instandhaltungskosten, höchstens jedoch 650,00 EUR jährlich.

5.3.2.2 Die Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin muss mindestens 50 % der Gesamtkosten betragen.

5.3.2.3 Beihilfefähig sind Stromkosten, Kosten für Lampenersatz und jährliche Wartung.

### **5.4 Antragsverfahren**

5.4.1 Der Antrag ist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin bis zum 30. April des Kalenderjahres einzureichen.

5.4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Stadtbeihilfe zu den Instandhaltungskosten von Sportstätten und Sportheimen muss enthalten

5.4.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

5.4.2.2 den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 5.2 erfüllt sind.

5.4.2.3 Dabei ist der nach Nr. 5.2.3 vorgesehene Nachweis wie folgt zu führen:

"Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über den Inhalt der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports vom 07.12.2000 unterrichtet. Die dort aufgeführten Förderungsvoraussetzungen liegen vor.",

5.4.2.4 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

5.4.2.5 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

5.4.3 Der Antrag auf Gewährung einer Stadtbeihilfe zu den Strom- und Instandhaltungskosten von Trainingsbeleuchtungsanlagen muss enthalten:

5.4.3.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

- 5.4.3.2 die Rechnungen des Vorjahres für Strom- und Instandhaltungskosten der Trainingsbeleuchtungsanlage,
- 5.4.3.3 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- 5.4.3.4 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

## **5.5 Entscheidung und Auszahlung**

### 5.5.1 Sportstätten und Sportheime

Die Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des eingereichten Beihilfeantrages festgestellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

### 5.5.2 Trainingsbeleuchtungsanlagen

Die Beihilfe wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund des eingereichten Beihilfeantrages festgestellt und schriftlich mitgeteilt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese die Strom- und Instandhaltungskosten durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege sowie ggf. der Aufstellung der in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten nachgewiesen hat.

- 5.5.3 Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beabsichtigt, eine ablehnende Entscheidung zu treffen, muß er/sie vorher die Zustimmung des Sport- und Kulturausschusses einholen.

## **5.6. Verwendungsnachweis**

### 5.6.1 Sportstätten und Sportheime

Bis zum 1.12. jeden Jahres hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde.

### 5.6.2 Trainingsbeleuchtungsanlagen

Die Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege sowie ggf. der Aufstellung der in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten gilt als Verwendungsnachweis.

## **6. Beihilfen für den Bau oder die Erweiterung vereinseigener Sportstätten und Sportheime sowie deren Ersteinrichtung**

### **6.1 Förderungsabsichten**

Die Stadt Bornheim unterstützt die Errichtung oder Erweiterung vereinseigener Sportstätten und Sportheime sowie deren Ersteinrichtung, soweit sie der aktiven Sportausübung dienen.

## **6.2 Voraussetzungen der Förderung**

- 6.2.1 Durch eine Beihilfe können der Bau, die Erweiterung und Ersteinrichtung von Sportstätten und Sportheimen gefördert werden,
  - 6.2.1.1 die in der Stadt Bornheim liegen,
  - 6.2.1.2 die im Eigentum und Besitz des Vereins sind oder für die der Verein einen Besitzüberlassungsvertrag für mindestens 20 Jahre abgeschlossen hat, oder bei denen das Grundstück dem Verein von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt wurde,
  - 6.2.1.3 die den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entsprechen oder ihrer Eigenart nach der Erholung durch sportliche Betätigung dienen,
  - 6.2.1.4 für die eine bauaufsichtliche Genehmigung vorliegt,
  - 6.2.1.5 wenn der Verein in seiner Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. I S. 269) festgelegt hat,
  - 6.2.1.6 die grundsätzlich im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden.
- 6.2.2 Für Maßnahmen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (z.B. Bau von Clubräumen sowie Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen), werden Beihilfen nicht gewährt.
- 6.2.3 Nicht gefördert werden ferner Sportstätten, aus denen Mieteinnahmen erzielt werden sowie Sportstätten von Vereinen, die Berufssport betreiben.
- 6.2.4 Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss in seinem/ihrem Antrag den Nachweis führen, dass
  - 6.2.4.1 die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 6.2 vorliegen,
  - 6.2.4.2 ein Bedarf für die Maßnahme vorliegt,
  - 6.2.4.3 Zuschüsse Dritter (Kreis, Land oder Landessportbund) beantragt sind.
- 6.2.5 Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass
  - 6.2.5.1 er/sie bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu leisten,
  - 6.2.5.2 die Sportstätte bzw. die angeschafften Einrichtungsgegenstände nicht an Dritte veräußert werden,
  - 6.2.5.3 geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für die Einrichtung bestehen,

- 6.2.5.4 der zweckentsprechende Gebrauch, Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind,
- 6.2.5.5 die Sportstätte und deren Einrichtung grundsätzlich im Bedarfsfalle dem Schulsport oder anderen Vereinen zur Verfügung gestellt wird,
- 6.2.5.6 die in Nr. 2 der Beihilferichtlinien enthaltenen Verpflichtungen übernommen werden.

### **6.3 Höhe der Beihilfe**

- 6.3.1 Über die Höhe der Beihilfe entscheidet der Sport- und Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.3.2 Die Beihilfe kann bis zu 30 % der anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 45.000,00 EUR für die Gesamtmaßnahme betragen. 1)
- 6.3.3 Die Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Kreis-, Landes- oder Sportbundmittel gelten nicht als Eigenleistung.

### **6.4 Antragsverfahren**

- 6.4.1 Der Antrag ist mindestens 1 Jahr vor Beginn der Maßnahme und bis zum 1. August des Kalenderjahres beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.
- 6.4.2 Der Antrag muss enthalten
  - 6.4.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
  - 6.4.2.2 den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 6.2 erfüllt sind.  
  
Dabei ist die nach Nr. 6.2.5 vorgesehene Verpflichtungserklärung wie folgt abzugeben:  
  
"Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über den Inhalt der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports vom 07.12.2000, insbesondere über die nach Nr. 6.2.5 abzugebende Erklärung, unterrichtet. Die dort aufgeführten Verpflichtungen werden vom Antragsteller/von der Antragstellerin übernommen.",
  - 6.4.2.3 den Lageplan, den Bauplan und die Baubeschreibung,
  - 6.4.2.4 die Stellungnahme des zuständigen Fachverbandes,
  - 6.4.2.5 einen Kostenvoranschlag (Angebot) ggf. unter Beifügung einer Aufstellung über die in Eigenleistung auszuführenden Arbeiten,
  - 6.4.2.6 eine Übersicht bezüglich der Kosten der laufenden Unterhaltung,
  - 6.4.2.7 einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),

6.4.2.8 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

6.4.2.9 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

## **6.5 Entscheidung und Auszahlung**

6.5.1 Die Entscheidung des Sport- und Kulturausschusses wird dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich mitgeteilt.

6.5.2 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese die Bau-, Erweiterungs- oder Einrichtungskosten durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege und ggf. der Aufstellung über die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten nachgewiesen hat.

Auf den Rechnungen ist die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Lieferungen sowie bei Einrichtungsgegenständen die Inventar-Nr. unterschrieben zu bestätigen.

## **6.6 Verwendungsnachweis**

Die Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsbelege und ggf. die Aufstellung über die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten gilt als Verwendungsnachweis. Den Rechnungen ist eine Aufstellung beizufügen. Unklare Bezeichnungen im Text der Rechnungen sind zu erläutern. Ferner ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung der Beihilfe schriftlich zu bestätigen, dass diese bestimmungsgemäß verwendet wurde. Sobald bei Baumaßnahmen der Schlussabnahmeschein erteilt wurde, ist dieser vorzulegen.

## **7. Beihilfe zu den Kosten der Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften**

### **7.1 Förderungsabsichten**

Diese Beihilfe soll dazu dienen, Kosten, die Vereinen, Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern aus dem Stadtbereich durch die Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften entstehen, anteilig zu tragen.

### **7.2 Voraussetzungen der Förderung**

7.2.1 Als deutsche Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die von dem zuständigen Fachverband ausgeschrieben werden. Der Fachverband muss als Spitzenverband ordentliches Mitglied des DSB sein.

7.2.2 Als internationale Meisterschaften gelten Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und olympische Spiele.

7.2.3 Von der Förderung sind Vereine, Sportlerinnen und Sportler, die Berufssport betreiben, ausgeschlossen.

### **7.3 Höhe der Beihilfe**

- 7.3.1 Beihilfen zur Teilnahme an deutschen Meisterschaften werden nach folgenden Richtsätzen gewährt:
- 1)
- 7.3.1.1 für eine Reisedstrecke (Bahnkilometer)
- |                  |               |
|------------------|---------------|
| von 151 - 300 km | 7,50 EUR,     |
| von 301 - 500 km | 10,00 EUR und |
| von 501 - 700 km | 15,00 EUR     |
- je Teilnehmer/Teilnehmerin.
- 7.3.1.2 Liegt der Austragungsort über 700 km entfernt, wird von Fall zu Fall über die Höhe der Beihilfe entschieden.
- 7.3.1.3 Notwendige Auslagen für Unterkunft und Verpflegung der Aktiven, die bei deutschen Meisterschaften nach Qualifikation den Endkampf erreichen, werden erstattet. Bei Berechnung der zuschussfähigen Kosten findet die Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes Anwendung.
- 7.3.2 Über die Gewährung von Beihilfen zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften wird von Fall zu Fall entschieden.

### **7.4 Antragsverfahren**

- 7.4.1 Der Antrag ist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.
- 7.4.2 Der Antrag muß enthalten
- 7.4.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
- 7.4.2.2 Angaben über Art, Ort und Dauer der Meisterschaft,
- 7.4.2.3 Startunterlagen, aus denen hervorgeht, welche Mannschaften bzw. Sportlerinnen und Sportler des Vereins zu den Wettkämpfen antreten (Startlisten etc.),
- 7.4.2.4 Kostenvoranschläge betr. Fahrt, Unterkunft und Verpflegung,
- 7.4.2.5 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- 7.4.2.6 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

### **7.5 Entscheidung und Auszahlung**

- 7.5.1 Über die Beihilfegewährung entscheidet der Sport- und Kulturausschuss.
- 7.5.2 Die Entscheidung des Sport- und Kulturausschusses wird dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich mitgeteilt.

7.5.3 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese die Teilnahme- und Ergebnislisten sowie die Rechnungen und Zahlungsbelege für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung vorlegt.

## **7.6 Verwendungsnachweis**

Die Vorlage der Teilnahme - und Ergebnislisten, Rechnungen und Zahlungsbelege gilt als Verwendungsnachweis.

## **8. Beihilfen zu Grundrenovierungsmaßnahmen von Sportstätten und Sportheimen**

### **8.1 Förderungsabsichten**

Diese Beihilfen sollen den Vereinen die Möglichkeit geben, über das normale Maß hinausgehende Renovierungsarbeiten an Sportstätten und Sportheimen durchzuführen.

### **8.2 Voraussetzung der Förderung**

8.2.1 Durch eine Beihilfe können Grundrenovierungsarbeiten an Sportstätten und Sportheimen gefördert werden,

8.2.1.1 die in der Stadt Bornheim liegen,

8.2.1.2 die im Eigentum und Besitz des Antragstellers/der Antragstellerin sind, für die ein Besitzüberlassungsvertrag für mindestens zehn Jahre abgeschlossen wurde oder von der Stadt Bornheim das Grundstück dem Verein zur Verfügung gestellt wurde,

8.2.1.3 die den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entsprechen oder ihrer Eigenart nach der Erholung durch sportliche Betätigung dienen,

8.2.1.4 für die - soweit erforderlich - eine bauaufsichtliche Genehmigung eingeholt wurde,

8.2.1.5 wenn der Verein in seiner Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. I S. 269) festgelegt hat,

8.2.1.6 die im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Verfügung stehen,

1)

8.2.1.7 bei denen die Kosten den Betrag von 500,00 EUR überschreiten.

8.2.2 Nicht gefördert werden Sportstätten und Sportheime,

8.2.2.1 aus denen Mieteinnahmen erzielt werden,

8.2.2.2 von Vereinen, die Berufssport betreiben.

8.2.3 Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss in seinem/ihren Antrag den Nachweis führen, dass

- 8.2.3.1 die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 8.2.1 vorliegen,
  - 8.2.3.2 ein Bedarf für die Maßnahme vorliegt,
  - 8.2.3.3 Zuschüsse des LSB beantragt sind.
- 8.2.4 Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass
- 8.2.4.1 er/sie bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu leisten,
  - 8.2.4.2 die Sportstätte nicht an Dritte veräußert wird,
  - 8.2.4.3 der zweckentsprechende Gebrauch, die Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind,
  - 8.2.4.4 die Sportstätte und deren Einrichtung grundsätzlich im Bedarfsfalle dem Schulsport oder anderen Vereinen zur Verfügung gestellt wird,
  - 8.2.4.5 die in Nr. 2 der Beihilferichtlinien enthaltenen Verpflichtungen übernommen werden.

### **8.3 Höhe der Beihilfen**

- 8.3.1 Die Beihilfe beträgt in der Regel 25 % der nachgewiesenen anerkannten Grundrenovierungskosten.  
Dieser Prozentsatz erhöht sich entsprechend, sofern sich die prozentuale Beteiligung des LSB von 50 % wegen unzureichender Haushaltsmittel verringert.
- 8.3.2 Bei Vereinen, die nicht die Förderungsvoraussetzungen des LSB erfüllen, und bei Maßnahmen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit ggf. ohne Inanspruchnahme einer Beihilfe des LSB durchgeführt werden müssen, setzt der Sport- und Kulturausschuss den Förderungssatz von Fall zu Fall fest.
- 8.3.3 Die Eigenleistung des Antragstellers/der Antragstellerin muss mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.  
Sportbundmittel gelten nicht als Eigenleistung.
- 8.3.4 Beihilfefähig sind
- 8.3.4.1 aktivierungspflichtige Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen),
  - 8.3.4.2 Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, sanitäre Einrichtungen, Fenster usw.),
  - 8.3.4.3 Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen).



## **8.4 Antragsverfahren**

8.4.1 Der Antrag ist mindestens ein Jahr vor Beginn der Maßnahme und bis zum 1. August des Kalenderjahres beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.

8.4.2 Der Antrag muss enthalten

8.4.2.1 die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,

8.4.2.2 den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 8.2 erfüllt sind.

Dabei ist die nach Nr. 8.2.4 vorgesehene Verpflichtungserklärung wie folgt abzugeben:

"Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über den Inhalt der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports vom 07.12.2000, insbesondere über die nach Nr. 8.2. abzugebende Erklärung, unterrichtet. Die dort aufgeführten Verpflichtungen werden vom Antragsteller/von der Antragstellerin übernommen.",

8.4.2.3 einen Kostenvoranschlag (Angebot) ggf. unter Beifügung einer Aufstellung über die in Eigenleistung auszuführenden Arbeiten,

8.4.2.4 soweit erforderlich, eine bauaufsichtliche Genehmigung,

8.4.2.5 einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),

8.4.2.6 die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,

8.4.2.7 die Unterschriften von 2 Unterschriftsberechtigten.

## **8.5 Entscheidung und Auszahlung**

8.5.1 Über die Höhe der Beihilfen bis 5.000,00 EUR entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.<sup>1)</sup>

Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beabsichtigt, eine ablehnende Entscheidung zu treffen, muss er/sie vorher die Zustimmung des Sport- und Kulturausschusses einholen.

Über die Höhe der Beihilfen mehr als 5.000,00 EUR sowie in den unter Nr. 8.3.2 aufgeführten Fällen entscheidet der Sport- und Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.5.2 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin zahlt die Beihilfe an den Antragsteller/die Antragstellerin aus, sobald dieser/diese die Durchführung der Grundrenovierungsarbeiten durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege und ggf. der Aufstellung über die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten nachgewiesen hat.

Auf den Rechnungen sowie der Aufstellung über die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist die ordnungsgemäße Lieferung bzw. Durchführung

der Arbeiten unterschriftlich zu bestätigen.

### **8.6 Verwendungsnachweis**

Die Vorlage der Rechnungen, der Zahlungsbelege und ggf. der Aufstellung über die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten gilt als Verwendungsnachweis.

Die Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft.

**Anlage zu den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports**

Mannschaftsstärken bei Rundenspielen zur Berechnung des Pauschalzuschusses nach Nr. 5.2.2.3 der Richtlinien.

Sportart		Mannschaftsstärke	
Badminton		5	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Basketball		10	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Faustball		7	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Fußball	Senioren/Damen und Jugend A,B und C	15	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
	Jugend D, E und F	10/15	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Handball	Senioren/Seniorinnen	15	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Feld und Halle	Jugend	12	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Hockey Halle Feld Halle	Senioren/Seniorinnen	10	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
	Senioren/Seniorinnen	13	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
	Jugend	8	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Kegeln		5	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Korbball Halle		11	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Korbball Feld		15	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Prellball		6	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Schwimmen		16	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Tischtennis		8	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Turnen	Turner	9	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
	Turnerinnen	8	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Volleyball		10	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Wasserball		12	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Judo	Senioren/Seniorinnen	13	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
	Jugend B	11	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
	Schüler/Schülerinnen Jugend A	10	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Schießen		6	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
Tennis		8	Teilnehmer/Teilnehmerinnen

In Kraft seit 01.01.2001 durch Beschluss des Sport- und Kulturausschusses vom 07.12.2000  
1) = 1. Änderung in Kraft seit 01.01.2002 durch Beschluss des Sport- und Kulturausschusses vom 24.09.2001